

Institut für Deutsches und Internationales Privatrecht und
Zivilverfahrensrecht

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht
und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Dr. h. c. Mathias Rohe, M.A.

Richter am OLG a.D.

Direktor Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa

Clankriminalität: Hintergründe und Gegenstrategien aus wissenschaftlicher Sicht

Vortrag beim Symposium der Ruhr-Konferenz zum Thema „360°-Maßnahmen gegen die
Clankriminalität“ am 30. Januar 2019 in Essen

Was kann die Wissenschaft zum Thema dieses Symposiums beitragen? Sie kann Problemlagen passgenau identifizieren und systematisieren, in größere Zusammenhänge einordnen und damit den Boden für wirksame Problemlösungsstrategien bereiten. Das gilt auch für unser heutiges Thema.

Was ist das spezifisch Problematische an der Clankriminalität, weswegen beschäftigen wir uns damit? Die Problematik ist eingebettet in ein grundlegendes Anliegen: Die Verteidigung und Bewahrung des Rechtsstaats. Der Rechtsstaat ersetzt das Recht des Stärkeren durch die Stärke des Rechts. Diese wiederum beruht auf hier zwei wesentlichen Pfeilern: Der Durchsetzung zwingenden Rechts, das einen unerlässlichen gemeinsamen Mindeststandard an Verhaltensregeln und Schutz Schwächerer formuliert, und dem staatlichen Gewaltmonopol. Die Verwirklichung dieser Grundlagen wiederum setzt einen breiten Konsens über ihre Bedeutung für das Zusammenleben voraus. Damit wird zugleich deutlich, dass die Durchsetzung und Verankerung des Rechtsstaats gleichermaßen auf wirksamer Repression von Regelverletzungen wie auch auf Prävention beruht, die solche Regelverletzungen von vornherein verhindert oder wenigstens minimiert.

„Clankriminalität“ ist nur eine, allerdings eine sehr bedeutsame Facette von Normenkonflikten, die der Rechtsstaat und seine Institutionen, aber auch die Gesamtgesellschaft bewältigen müssen. Die besonderen Probleme beruhen auf koordinierter Missachtung der genannten rechtsstaatlichen Eckpfeiler in unterschiedlichen Ausprägungen und durch sehr unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, wobei die „Clankriminalität“ mehrere der folgenden Normenkollisionen ausweist (kursiv dargestellt):

1. *Schlichte Missachtung des geltenden Rechts in organisiertem Zusammenwirken (vor allem Organisierte Kriminalität, OK)*

2. Postulierung von Rechtsnormen oder rechtlichen Handlungsbefugnissen im Konflikt mit dem geltenden Recht („Reichsbürger“ und Selbstverwalter; politischer/dschihadistischer Salafismus, Islamismus; angebliche „Notwehr“ gegen „Umvolkung“, Flüchtlingszuwanderung etc. im rechtsradikalen und rechtspopulistischen Milieu; „Bürgerwehren“)

3. *Befolgung von Sozialnormen/Gruppennormen im Widerspruch zum geltenden Recht:*
 - a) Selbstgewählte/-geschaffene Sozialnormen (Rocker- und rockerähnliche Gruppen, Fußballultras und-hooligans);

 - b) *Kulturell verankerte Sozialnormen (segregierte, kollektivistisch aufgebaute Migrantenumilieus mit patriarchalischen Grundstrukturen, exklusiven Binnenloyalitäten, formalen Ehrvorstellungen mit Bereitschaft zur gewaltsamen Durchsetzung und Schamkultur, teils auch in Gestalt der OK);*

 - c) *Aggressive Beanspruchung des öffentlichen Raums zur Machtdemonstration als Basis für kriminelle Aktivitäten und soziale „Herrschaft“ (Clanangehörige und „Bürgerwehren“) sowie für die Austragung politischer Gegensätze (Rechts- und Linksextreme; Beteiligte an „Importkonflikten“ z.B. zwischen ethnischen Türken und Kurden aus der Türkei);*

d) *Soziale Machtstrukturen in besonderen Verhältnissen und Gruppensolidarität* (Justizvollzugsanstalten; Drogen- und Prostitutionsmilieus; Clans).

Was aber verbirgt sich hinter dem Begriff des „Clans“ bzw. der „Clankriminalität“? Im Gegensatz etwa zur „Bande“ ist „Clan“ kein rechtlich geformter Terminus, sondern eine soziologische Beschreibung spezifischer Familienbindungen. Damit wird zweierlei deutlich: Nicht alle Angehörigen solcher Familienclans sind – anders als bei der Zurechnung zu einer „Bande“ zugleich kriminell. Vielmehr ist nach allen bisherigen Erkenntnissen ein großer Teil der Angehörigen von Familienclans ein rechtstreuer Bestandteil der Gesamtbevölkerung. Deshalb sollte auch der Begriff „kriminelle Clans“ vermieden werden, weil er Gegenteiliges suggeriert – „kriminelle Clanmitglieder“ ist hingegen eine tatsachengetreue, nichtdiskriminierende Beschreibung. Zum anderen sind zur Erarbeitung von Strategien gegen kriminelle Clanmitglieder die Besonderheiten zu eruieren, die sie etwa von anderen Strukturen der OK unterscheiden, wenngleich es breite Überschneidungsbereiche gibt.

Die hier ins Auge gefassten Clans setzen sich aus großen Zahlen (bis zu mehreren tausend) von Angehörigen zusammen, die häufig in räumlicher Konzentration leben, so auch im Ruhrgebiet. Die Herkunftserfahrungen der Großfamilien – massive Diskriminierung und Ausgrenzung in den Herkunftsregionen der ersten Zuwanderergeneration - haben stark wirkende Sozialnormen geschaffen bzw. erhalten, die den Clanzusammenhalt als „Überlebensstrategie“ in einer strukturell feindlichen Umwelt begründen. Das Kollektivinteresse muss gewahrt werden, das Individualinteresse im Zweifel zurückstehen. In solchen Strukturen werden Menschen herangezogen, für welche die (Groß)Familie der einzige oder jedenfalls bei weitem der wichtigste soziale Bezugspunkt und Identitätsmarker ist. Entsprechend schwer ist es, sich den Kollektiverwartungen zu widersetzen oder gar „auszusteigen“.

Bei den kriminellen Strukturen innerhalb von Familienclans geht es also nicht nur um schlichten Rechtsbruch wie bei der OK allgemein, sondern auch um mit dem geltenden Recht teilweise konfligierende Sozialnormen, die einerseits als „gerecht“ angesehen werden und die andererseits meist nicht selbstgewählt sind, sondern im Wege der Erziehung und durch starken inneren Loyalitätsdruck als so verbindlich angesehen werden, dass im Konfliktfall eher die geltende Rechtsnorm als die claninterne Sozialnorm gebrochen wird. Diese Sozialisation – häufig auch von den Müttern getragen - erfolgt in patriarchalisch strukturierten von starken formalen Ehrbegriffen bestimmten, oft Formen von Gewalterziehung pflegenden Großfamilien. Diese sind intern keineswegs einheitlich gefasst, so dass auch innerfamiliäre Konflikte nicht selten sind. Nach „außen“, insbesondere gegenüber staatlichen Behörden, treten sie jedoch meist solidarisch und abgeschlossen auf. Ein weiteres Charakteristikum ist das „Geschäftsmodell“, durch gewaltbetontes und aggressiv-selbstbewusstes Imponiergehabe den öffentlichen Raum zu besetzen. Spektakuläre Straftaten und Drohungen, Beleidigungen und anderes auch gegen Vertreter von Polizei, Justiz und andere Behörden verschaffen den Akteuren Ansehen, nicht zuletzt in der Gruppe der jungen Männer schlichten Gemüts, bei denen durch Fakten wenig gestütztes ausgeprägtes Selbstbewusstsein mit einer „kurzen Zündschnur“ zusammentrifft.

Jungen und Männer werden dazu erzogen, sehr weit verstandene „Ehrverletzungen“ massiv zu vergelten, wobei der auf den Menschenrechten und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip fußende deutsche Rechtsstaat und seine Institutionen als „schwache Gegner“ verlacht werden, insbesondere dann, wenn in bestimmten sozialen oder lokalen Räumen wegen Ressourcenmangels oder aus anderen Gründen keine staatliche Präsenz mehr erkennbar ist. Anders als in schon lange vorhandenen kriminellen Clanstrukturen z.B. unter Italienern wirkt man nicht im Verborgenen; mediale Präsenz durch Rapper oder heroisierende Serien wie 4 Blocks stützen noch dieses Geschäftsmodell.

Ein weiteres Spezifikum ist der bislang besonders hermetische Abschluss der kriminellen Clanmitglieder gegen andere Gruppen oder Personen. Anders als bei OK-Strukturen aus Ost-, Südost- oder Südeuropa werden auch „begabte“ Kriminelle von außen nicht

aufgenommen; in jüngerer Zeit ist allerdings der Einsatz von „Wasserträgern“ auf der niedrigsten Hierarchiestufe zu beobachten, z.B. im Drogenkleinhandel auf der Straße.

Religiöse Normen und Institutionen spielen in diesen Zusammenhängen meist keine oder allenfalls eine untergeordnete Rolle, soweit sie die soziokulturellen Prägungen auch noch legitimieren. Nicht selten ist indes das Gegenteil der Fall, wenn etwa muslimische Religionsvertreter die auch gegen islamische Prinzipien verstoßenden kriminellen Aktivitäten missbilligen. Die weitgehende Unabhängigkeit von religiösen Prägungen zeigt sich daran, dass sich vergleichbare Verhältnisse auch in christlich geprägten Milieus (z.B. kriminelle Mitglieder von Roma-Clans) wiederfinden.

Noch weitgehend unbeobachtet sind intergenerationelle Dynamiken in zweierlei Richtungen. Nachwachsende Generationen scheinen sich nicht mehr durchgehend den etablierten Normen- und Herrschaftsstrukturen zu beugen. Hierin liegt einerseits ein Öffnungspotential in Richtung selbstbestimmtes rechtstreuens Lebens. Andererseits wird auch von einer Brutalisierung und Ausweitung krimineller Aktivitäten berichtet, welche die bislang intern geltenden Tabus bricht. Noch wenig aufgeheilt sind auch internationale Vernetzungen aufgrund des Clanzusammenhalts, die beispielsweise für die Legalisierung der Erträge aus kriminellen Handlungen genutzt werden. Hier liegen auch noch Informationsdefizite hinsichtlich der genauen Familienzusammenhänge vor; die Zuschreibung „Mhallami“ als Oberbegriff trifft wohl nicht durchweg die Realität.

Ebenso wie die Analyse der Problemlagen, welche durch kriminelle Strukturen von Clanmitgliedern entstehen, müssen auch Maßnahmen von Repression und Prävention problemorientiert ausgerichtet sein. Sie sind dann Bestandteil des größeren, oben beschriebenen Bildes rechtsstaatsfeindlicher Normenkollisionen und vermeiden den Eindruck partikularer, diskriminierender Maßnahmen. Meine Vorredner haben hierzu schon einiges gesagt, und konkrete Aspekte werden wir im Anschluss vertiefen. Deshalb kann und muss ich mich hier – schon aus Zeitgründen – mit einigen wichtigen Hinweisen begnügen:

Die Bekämpfung und Eindämmung der kriminellen Strukturen in Clans ist eine Querschnittsaufgabe für die Bereiche Justiz, Inneres und Soziales. Sie betrifft Prävention und Repression gleichermaßen. Schädlich wirkt eine einseitige Gewichtung der Repression bzw. der Bekämpfung sozio-kultureller Ursachen. Beide Elemente sind unerlässlich und nur in Verbindung miteinander wirksam durchzusetzen. Die bloße Bekämpfung vorhandener Strukturen, so wichtig sie ist, bliebe ein Kurieren an Symptomen. Andererseits sind vorhandene Strukturen nur im Wege der Repression aufzubrechen. Wirksame Prävention wiederum setzt in gleicher Weise die Vermeidung von Stigmatisierungen und die klare Benennung existierender Probleme voraus. Dies kann erreicht werden, wenn zunächst personen- und gruppenneutral bestehende Probleme identifiziert werden und in der Folge untersucht wird, mit welchen Mitteln sie passgenau gelöst werden können.

Wichtig sind koordinierte und kontinuierliche Maßnahmen aller relevanten Ordnungs- und Sozialbehörden. Dem teilweise eingetretenen Respektsverlust gegen den als „schwach“ wahrgenommenen Staat und seine institutionellen Vertreter muss deutlich und schon niedrigschwellig entgegengetreten werden. Beispielsweise hat man in Gelsenkirchen gute Erfahrungen damit gemacht, Beleidigungen („Stinkefinger“) gegen Polizeibeamte durch konsequente Reaktionen deutlich einzudämmen – immerhin schauen die Betroffenen jetzt weg, wenn sie Polizeikräfte sehen, und erkennen damit letztlich wieder die staatliche Ordnungsmacht an. Umgekehrt sind Sparmaßnahmen schädlich, welche die niedrigschwellige Präsenz des Staates im öffentlichen Raum verhindern (z.B. Schließen lokaler Polizeistationen, mangelnde Finanzierung von Streifenfahrten, etc.).

Ein Teil der Probleme mit kriminellen Clanstrukturen beruht wie erwähnt auf Diskriminierungs- und Ausschlusserfahrungen im Herkunftsland wie auch hierzulande. Die Fehler der Vergangenheit dürfen sich nicht wiederholen. So muss vermieden werden, dass Neuankömmlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus über längere Zeit ohne sinnvolle Beschäftigungsperspektive bleiben; erste Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen nämlich, dass sich die Probleme mit kriminellen

Clanaktivitäten erhöhen können, indem solche Personen als Nachwuchs z.B. für Drogenkleinhandel rekrutiert werden.

Viele Menschen in Großfamilien führen ein gesetzestreuendes Leben als Bestandteil unserer Gesellschaft. Das vorhandene positive Potential an „Brückenbauern“ sollte aktiv genutzt werden. Es geht nicht nur um die sicherlich auch bedeutsamen „Aussteigerprogramme“, sondern um eine Versöhnung des Lebens in oft solidarischen Großfamilienstrukturen einerseits und Anerkennung der rechtsstaatlichen Grundlagen des Zusammenlebens andererseits. Hierbei bedarf es auch der im Bildungs- und Erziehungssystem angelegten individuellen Stärkung, damit Menschen im Konfliktfall realistische, menschlich zu bewältigende Optionen einer Distanzierung zum Kollektivinteresse zur Verfügung stehen. Gewaltfreie Erziehung (auch) zur Selbständigkeit und faire Teilhabechancen an Bildung und Arbeit sind Voraussetzungen hierfür. Zudem werden Schutzräume benötigt, in denen Betroffene sich mit ihren auf formalen, patriarchalisch grundierten Ehrbegriffen und deren gewaltsamer Durchsetzung auseinandersetzen und sich davon lösen können.

Die Bekämpfung und Eindämmung von kriminellen Strukturen in Clans bedarf nach alledem der Klarheit in der Sache (konsequente Rechtsdurchsetzung) wie menschlicher Empathie im Umgang mit potentiell Betroffenen. Ebenso unmissverständliche wie sensitive Kommunikation des geltenden Rechts und seiner Trägerinstitutionen sind von entscheidender Bedeutung. Gerade Vertretern aus den betroffenen Milieus und Communities kann eine Schlüsselrolle in der Vermittlung zukommen. Die Aufgaben werden viel Zeit und Energie in Anspruch nehmen – es wird ein Marathonlauf werden, keine 100 Meter-Distanz.